



## **Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW**

Geschäftszeichen: 66.82.20.20-002

Dortmund, den 15. Oktober 2024

### **BEKANNTMACHUNG**

**nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel - Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG-Vorhaben Nr. 19, Abschnitt A2 UA Garenfeld in Hagen bis Punkt Ochsenkopf in Iserlohn**

#### **Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung**

Die Amprion GmbH und die Westnetz GmbH haben für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen dem Umspannanlage Garenfeld in Hagen und dem Punkt Ochsenkopf in Iserlohn, Bl. 4319 im Bundesland Nordrhein-Westfalen am 02.10.2024 einen Antrag auf 4. Planänderung gestellt.

Gegenstand der 4. Planänderung ist die Änderung der temporären Arbeitsfläche an der L674 (Verbandsstraße) in Hagen. Die ursprünglich genehmigte Arbeitsfläche auf den Flurstücken Gemarkung Berchum Flur 4, Flurstücke 341, 342, 343 und 344 soll auf das Flurstück Gemarkung Berchum Flur 4, Flurstück 292 verlegt werden.

Für die 4. Planänderung werden Grundstücke in folgenden Gemarkungen beansprucht:

#### **Stadt Hagen**

#### **Gemarkungen Berchum**

Das Vorhaben ist als Änderung eines bestehenden Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG einzustufen. Da der beantragte Planungsgegenstand nicht in der Anlage 1 des UVPG Berücksichtigung findet, wurde aufgrund des Ausmaßes des Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Informationen sowie der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für eine Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Umweltauswirkungen temporär sind und insgesamt als nicht erheblich einzustufen sind. Im Rahmen der Baumaßnahme treten temporär und kleinflächig Emissionen von Lärm, Staub und Luftschadstoffen auf. Es kommt zu temporären aber insgesamt geringfügigen Inanspruchnahme von Flächen und Boden und damit auch von Lebensräumen und Landschaft. Der Standort des geplanten Vorhabens ist anthropogen durch die Nutzung als Ackerfläche geprägt. Nach Abschluss der Arbeiten werden die beanspruchten Bereiche wiederhergestellt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Das beantragte Vorhaben bedarf nach § 9 Abs. 1 Nr.2 UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt sowohl über das UVP-Portal als auch über das Amtsblatt und die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg.

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  
Im Auftrag  
gez.  
Job